



5 C 4535/08

Amtsgericht Freiburg i.Br.
Holzmarkt 2, 79098 Freiburg i.Br.
Telefax: 0761/205-1800,
Telefon: 0761/205-1422 / 1421

Verkündet am
12.3.2009

Fuchs, Justizsekretärin z.A.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingegangen

16. März 2009

Imbach und Kollegen
Rechtsanwälte

IM NAMEN DES VOLKES

BAV

Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

URTEIL

in Sachen

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Imbach und
Kollegen, AG-Fach 48 ,
Luisenstraße 6,
79098 Freiburg im Breisgau ,
Gz.: 574/07IM04

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Albert u. Koll.,
AG-Fach 3, Luisenstr. 3,
79098 Freiburg ,
Gz.: 09437/08/23

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Freiburg i.Br.
durch Richter am Amtsgericht Rukopf

im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1.
Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 956,20 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.05.2007 zu zahlen.

2.
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, soweit der Kläger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

I.

Der Kläger macht restlichen Ersatz von Mietwagenkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 13.04.2007 in Kirchzarten ereignete, gegen die Beklagte als Krafthaftpflichtversicherung des alleinschuldigen Schädigers geltend.

Bei dem vorstehend genannten Unfallereignis entstand am Pkw Marke Renault Megane Scénic, amtliches Kennzeichen FR-HP 8880, mit Erstzulassung 10.2001 Totalschaden, wie der Kläger aufgrund des ihm am Mittwoch, dem 18.04.2007 vorliegenden Gutachtens B. [REDACTED] erfuhr. Die Wiederbeschaffungsdauer beträgt 12 Werktage. Der Kläger war auf die sofortige Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeuges angewiesen und mietete noch am 13.04.2007 bei der Fa. [REDACTED] einen Seat Altea zum Unfallersatztarif an. Die Selbstbeteiligung an Unfallschäden wurde gegen brutto 29 € täglich ausgeschlossen, das Fahrzeug am 02.05.2007 zurück gegeben. Die Fa. [REDACTED] berechnete dem Kläger 2.795,54 € Mietwagenkosten. Die Beklagte erstattete hierauf am 29.05.2007 lediglich 700,91 €.

Der Kläger ist der Auffassung, er könne für 19 Tage Mietwagenkosten auf der Basis des Normaltarifes abzüglich 5% Eigensparnis, aber zuzüglich eines Kaskozuschlages verlangen und der Berechnung die AMS Schwackeliste 2007, Gruppe 3 „nahe Mittel“ für den PLZ-Bereich 791 zugrunde legen. Er könne deshalb den verbliebenen Differenzbetrag von 835,53 € zuzüglich hierauf angefallener außergerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 120,67 € verlangen.

Der Kläger beantragt

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 956,20 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.05.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger könne nur 14 Tage Mietwagenkosten gerechnet ab Unfallzeitpunkt erstattet verlangen. Sie behauptet unter Urkundenvorlage, der Kläger habe für diesen Zeitraum eine Anmietung inkl. Versicherung für 572,01 € bzw. 597,00 € vornehmen können. Unter Angebot eines Sachverständigengutachtens behauptet sie, die AMS

Schwackeliste sei eine ungeeignete Schätzgrundlage für den Normaltarif, abzustellen sei auf eine vom Fraunhofer Institut ermittelte Liste.

Das Gericht hat mit Zustimmung der Parteien durch Beschluss vom 13.02.2009 das schriftliche Verfahren angeordnet. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf diesen Beschluss und die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet. Anspruchsgrundlage sind §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 249 BGB.

Der Kläger kann vom Krafthaftpflichtversicherer des Schädigers Erstattung der unfallbedingt verursachten Schäden verlangen. Dazu gehören auch die notwendigen Mietwagenkosten. Diese sind dem Grunde nach - ebenso wie die 100 %ige Haftungsquote - unstreitig.

Der Kläger kann dabei hier einen Zeitraum von 19 Tagen abrechnen. Unstreitig ist von einem Wiederbeschaffungszeitraum von 12 Arbeitstagen auszugehen, wie ihn das Gutachten festhält. Das Gutachten verhält sich jedoch nicht zum Anfangszeitpunkt dieser Berechnung. Fraglos kann dies ohne abweichende Angaben im Gutachten erst der Zeitpunkt sein, in dem der Geschädigte Kenntnis vom Vorliegen eines Totalschadens und - bei rechtzeitigem Bemühen - der Größenordnung des Wiederbeschaffungswertes hat. Anders kann der Kläger hier seine Entscheidung zwischen Reparatur und Wiederbeschaffung nicht treffen und eine sinnvolle Finanzkalkulation nicht vornehmen. Das war hier unstreitig erst der 18.04.2007. Die Beklagte selbst bestreitet nicht, dass nach dem Unfallzeitpunkt am Freitag, dem 13.04.2007, die Beauftragung des Sachverständigen am Montag, dem 16.04.2007, noch unverzüglich war und behauptet auch keine Möglichkeit zu früherer Kenntnis oder Informationsmöglichkeit des Klägers über das Vorliegen eines Totalschadens.

Die reale Wiederbeschaffungszeit verlängert sich daher um 5 Tage. Unter Einrechnung der Wochenenden ergeben sich daher insgesamt 19 Tage abrechnungsfähige Mietzeit.

Ihre bestrittene Behauptung, dass im Unfallzeitpunkt dem Kläger ein (niedrigerer) Normaltarif ohne weiteres zugänglich gewesen sei, hat die Beklagte nicht beweisen können. Die von

ihr vorgelegten Unterlagen betreffen weder den Unfallzeitpunkt, sondern vielmehr 2009, noch den vollständigen, im Übrigen im Anmietzeitpunkt noch nicht klaren Mietzeitraum.

Die Abrechnung hat nach der vom Kläger angewandten Methode zu erfolgen. Dabei stützt der Kläger sich auch zulässig auf die AMS Schwackeliste 2007 zur Bestimmung des Normaltarifes, die das Gericht nach § 287 ZPO als ausreichende Schätzgrundlage ansieht. Es ist in der Rechtsprechung insbesondere des Landgerichts Freiburg, aber auch des Oberlandesgerichtes Karlsruhe und des Bundesgerichtshofes anerkannt, dass die zum Unfallzeitpunkt aktuelle Schwackeliste eine ausreichende Schätzgrundlage bildet. Natürlich ist die Liste überprüfungsfähig und theoretisch kann auch eine andere (wenigstens) ebenso verlässliche statistische Schätzgrundlage herangezogen werden. Die Angriffe der Beklagten gegen die Ergebnisse der Erhebung im konkreten Fall gehen jedoch fehl, insbesondere bietet die Erhebung des Fraunhoferer Institutes keine verlässlichere Grundlage. Die in der Untersuchung gewählten Gebiete sind viel zu großflächig und berücksichtigen überproportional Großanbieter und internetfähige Angebote.

Die Angriffe gegen die Schwackeliste erschöpfen sich in allgemeinen und abstrakten Ausführungen zur Methodik der Datenerhebung und Hinweisen auf Verfälschungsmöglichkeiten, benennen jedoch keinerlei konkret im vorliegenden Fall erfolgte Auswirkungen oder gar berichtigte Erhebungsdaten bei der verwendeten Berechnungsmethode. Die Einwendungen sind daher unsubstantiiert und dem Beweis - auch durch Sachverständigengutachten - nicht zugänglich.

Es ist daher folgende Abrechnung vorzunehmen:

2x Wochentarif à 445	890,00 €
1x Dreitagestarif à 243,12 €	243,12 €
2x Tagestarif à 81,04 €	162,08 €
Zwischensumme	1.295,20 €
./.. 5% Eigensparnis	64,76 €
Ersatzfähige Fahrzeugmiete	1.230,44 €
Kaskozuschlag 2x Wochentarif 108 €	216,00 €
Kaskozuschlag 1x Dreitagestarif 54 €	54,00 €
Kaskozuschlag 2x Tagestarif 18 €	36,00 €

Gesamtsumme	1.536,44 €
./.. gezahlter Betrag	700,91 €
Begründete Klagsumme	835,53 €

BSRM
Verband der
...lands e.V.

Der Betrag wurde vorgerichtlich anwaltlich geltend gemacht. Bei einer 1,3 Gebühr einschließlich Pauschale und Mehrwertsteuer sind insoweit 120,67 € erstattungsfähig. Eine Progressionseinrechnung aufgrund der Geltendmachung im Rahmen weiterer Positionen wird von der Beklagten nicht eingewandt. Damit ist die Klagforderung insgesamt begründet.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 249, 288 ZPO.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr.11, 711 ZPO.

Rukopf

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

